



AXA BVG-Stiftung
Westschweiz

Berufliche Vorsorge

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

AXA BVG-Stiftung Westschweiz, Winterthur

Allgemeines

Zweck

Ziffer 1

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven im Rahmen der Stiftung und der ihr angeschlossenen Vorsorgewerke. Es wird gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 durch den Stiftungsrat erlassen.

Stetigkeit

Ziffer 2

Bei der Festlegung der Rückstellungen und Reserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Vorsorgekapital

Vorsorgekapital Aktiv Versicherte

Ziffer 3

Die Rückstellung Vorsorgekapital Aktiv Versicherte entspricht dem reglementarischen Altersguthaben der aktiv versicherten Personen.

Das reglementarische Altersguthaben der aktiv versicherten Personen setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, gegebenenfalls weiteren Einkaufsleistungen und Einlagen, vermindert um Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlungen infolge von Ehescheidung und Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen, zuzüglich den aufgelaufenen Zinsen.

Vorsorgekapital Rentner

Ziffer 4

Die Vorsorgekapitalien der Rentner entsprechen dem Barwert der laufenden und der anwartschaftlichen Renten. Die Berechnung für die von der Stiftung ausgerichteten Renten erfolgt nach anerkannten Grundsätzen mithilfe der technischen Grundlagen und eines technischen Zinssatzes, die vom Stiftungsrat festgelegt werden.

Das Vorsorgekapital derjenigen Rentner, deren laufende und anwartschaftliche Renten vollständig bei der AXA Leben AG versicherungsmässig rückgedeckt sind, entspricht dem nach dem Kollektiv-Lebensversicherungs-Tarif ermittelten Renten-Deckungskapital der AXA Leben AG.

Technische Rückstellungen

Rückstellung für Pensionierungsverluste

Ziffer 5

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste dient dazu, die Finanzierungslücke zwischen dem bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem zur Deckung der Rentenverpflichtungen benötigten Vorsorgekapital zu decken.

Die Höhe der notwendigen Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu festgelegt. Sie berechnet sich als Zuschlag auf den vorhandenen BVG- und überobligatorischen Altersguthaben aller versicherten Personen, die per Bilanzstichtag 58 Jahre oder älter sind. Der Zuschlag hängt von der Differenz zwischen dem versicherungstechnisch korrekten Rentenumwandlungssatz gemäss den technischen Parametern der Stiftung und dem reglementarischen bzw. BVG-Umwandlungssatz ab. Zusätzlich wird die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, dass die betroffenen versicherten Personen in dieser Stiftung eine Altersrente beziehen.

Rückstellung für Zusatzverzinsungen

Ziffer 6

Der von der AXA Leben AG im Rahmen der Transformation der Stiftung von der Vollversicherung in eine teilautonome Vorsorgeeinrichtung per 1. Januar 2019 ausgerichtete einmalige, ausserordentliche Überschussanteil wird als Rückstellung für Zusatzverzinsungen zu Gunsten der versicherten Personen sowie zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung verwendet.

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Höhe der Zusatzverzinsungen der Altersguthaben. Zur Vermeidung oder Behebung einer Unterdeckung kann der Stiftungsrat beschliessen, die Rückstellung für Zusatzverzinsungen teilweise oder vollständig zur Tilgung des Fehlbetrags zu verwenden. Die Rückstellung für Zusatzverzinsungen muss spätestens innert 5 Jahren vollständig aufgebraucht sein.

Rückstellung für Austrittsverluste

Ziffer 7

Eine versicherte Person, welche die Stiftung im Freizügigkeitsfall verlässt, hat Anspruch auf eine gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelte Austrittsleistung.

Die Höhe der notwendigen Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu festgelegt. Sie berechnet sich als Differenz zwischen den Austrittsleistungen und den Altersguthaben aller versicherten Personen.

Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes

Ziffer 8

Es wird eine technische Rückstellung gebildet, um die Finanzierung einer zukünftigen Reduktion des technischen Zinssatzes zu gewährleisten, welcher zur Berechnung der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen verwendet wird. Die Höhe der notwendigen Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu festgelegt. Der Sollwert der Rückstellung entspricht der Differenz zwischen den Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen bei einem reduzierten technischen Zinssatz einerseits und der aktuellen Bewertung andererseits.

Rückstellung für zusätzliche vorsorgewerkspezifische Leistungskomponenten

Ziffer 9

Für Vorsorgewerke, deren Vorsorgeplan als Ausnahmefall zusätzliche reglementarische Leistungskomponenten enthält (AHV-Überbrückungsrente, erhöhter Umwandlungssatz, Reduktion der Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung, zusätzliches durch das Vorsorgewerk finanziertes Todesfallkapital, zusätzliche Leistungen für Rentner), wird auf Stufe Vorsorgewerk eine individuelle Rückstellung gebildet. Die Höhe der erforderlichen Rückstellung wird gestützt auf anerkannte versicherungstechnische Methoden durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu ermittelt.

Für alle vorsorgewerkspezifischen Leistungskomponenten ist die Rückstellung mindestens so hoch wie im Vorjahr, abzüglich der zweckgebundenen Verwendungen. Entfällt die Leistung im Vorsorgeplan, so wird die Rückstellung zu Gunsten des Vorsorgewerks aufgelöst. Bei wesentlichen Änderungen im Vorsorgeplan bezüglich dieser Leistungskomponente wird analog verfahren.

1. AHV-Überbrückungsrente

Für alle aktiv versicherten Personen, welche per Bilanzierungsdatum bei einer vorzeitigen vollständigen oder teilweisen Pensionierung gemäss Vorsorgeplan Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente haben, bzw. ein bestimmtes, im Vorsorgeplan festgelegtes Alter erreicht haben, wird eine Rückstellung berechnet. Die

Rückstellung wird rein finanzmathematisch berechnet als Barwert für die Dauer bis zur ordentlichen Pensionierung, ohne Zins. Ohne anderslautenden, vom Experten für berufliche Vorsorge zu genehmigenden Beschluss der Personalvorsorge-Kommission, wird von der maximalen Bezugsdauer und vom Bezug durch alle Berechtigten ausgegangen. Bekannte Änderungen von gesetzlichen Parametern, insbesondere der maximalen AHV-Rente, sind zu berücksichtigen.

2. Erhöhter Umwandlungssatz

Für alle aktiv versicherten Personen, die per Bilanzierungsdatum im Falle einer vollständigen oder teilweisen Pensionierung nach den Bestimmungen im Vorsorgeplan Anspruch auf eine Altersrente hätten und der Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan höher ist als der vom Stiftungsrat festgelegte, wird eine Rückstellung gebildet.

Die Rückstellung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(\text{Vorsorgewerkspezifischer UWS} - \text{Stiftungsspezifischer UWS}) \times \text{AGH per Bilanzstichtag}}{\text{Stiftungsspezifischer UWS}}$$

Die gleiche Berechnungsmethode wird auch angewendet, wenn die Umwandlungssätze gemäss Vorsorgeplan bei vorzeitiger Pensionierung höher sind als die vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssätze bei vorzeitiger Pensionierung. Bei der Berechnung ist von demjenigen Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung auszugehen, der über den ganzen Versicherungsbestand den grössten Finanzierungsbedarf verursacht.

Ohne anderslautenden, vom Experten für berufliche Vorsorge zu genehmigenden Beschluss der Personalvorsorge-Kommission, bleibt die Kapitalbezugsquote bei der Berechnung unberücksichtigt.

3. Reduktion der Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung

Bei garantierten Mindestaltersrenten wird die Rückstellung nach der gleichen Methode wie beim erhöhten Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan berechnet.

4. Zusätzliches durch das Vorsorgewerk finanziertes Todesfallkapital

Anwartschaftliche, versicherungsmässig nicht rückgedeckte Todesfallkapitalien für Aktive und/oder Rentner werden mit dem Barwert rückgestellt. Zur Berechnung werden die jeweils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung angewendet.

5. Zusätzliche Leistungen für Rentner

Beschlossene zukünftige Leistungsverbesserungen für Rentner werden mit dem Barwert rückgestellt. Zur Berechnung werden die jeweils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung angewendet.

Wertschwankungsreserve

Zweck

Ziffer 10

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve ist eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Sie ist im Anhang 3 des Anlagereglements definiert.

Zielwert

Ziffer 11

Die Zielgrösse der notwendigen Wertschwankungsreserve wird im Anhang dieses Reglements bestimmt.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Ziffer 12

Dieses Reglement tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2019.

Anhang

Technische Grundlagen

Ziffer 1

Die Berechnung für die von der Stiftung ausgerichteten Renten erfolgt mit den technischen Grundlagen BVG 2020 als auf den Bilanzstichtag projizierten Periodentafeln. Ausgenommen sind die im Rahmen eines Neuanschlusses eingebrachten Renten, welche mit dem für die Berechnung der Einkaufssumme verwendeten technischen Zinssatz sowie den technischen Grundlagen BVG 2020 als Generationentafeln bewertet werden.

Technische Zinssätze

Ziffer 2

Der technische Zinssatz beläuft sich auf 1,75%.

Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes

Ziffer 3

Die Rückstellung wird gegenwärtig nicht benötigt.

Zielgrösse der Wertschwankungsreserve

Ziffer 4

Die Grösse der Wertschwankungsreserve, die gemäss der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie notwendig ist, beläuft sich auf 11,7% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Empfänger einer selbständig investierten Rente, der technischen Rückstellung (ohne Rückstellung für Zusatzverzinsung), der Arbeitgeber-Beitragsreserven sowie der freien Mittel der Vorsorgekassen.

Inkrafttreten

Ziffer 5

Dieser Anhang zum Reglement betreffend die Bildung von Rückstellungen und Reserven tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.